

Bundessozialgericht

Az.: 12/11 RA 52/70

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt
am 7. Juli 1971

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat nach
Lage der Akten am 26. Mai 1971 durch

Senatspräsident	Dr. H a u g	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichterin	G e y s e r ,	
Bundesrichter	Dr. Friederichs ,	
Bundessozialrichter	G r a e f	und
Bundessozialrichter	B ö s s o w	

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden die
Urteile des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 15. Januar 1970 und des Sozial-
gerichts Detmold vom 22. August 1968 aufgehoben.
Die Klage wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfah-
rens haben die Beteiligten einander nicht zu
erstaten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten über die Höhe der Rente, welche die Klägerin nach Vollendung des 65. Lebensjahres beanspruchen kann.

Die Beklagte hatte die der Klägerin seit dem 1. Mai 1959 gewährte Rente wegen Berufsunfähigkeit gemäß Art. 2 § 42 Abs. 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) unter Anwendung des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes (FremdRG) vom 7.8.1953 nach den bis zum Inkrafttreten des AnVNG (1. Januar 1957) geltenden Vorschriften berechnet und gemäß Art. 2 § 31 AnVNG als sogenannte Faktorenrente umgestellt (Bescheid vom 19. Februar 1960). Eine Neuberechnung der Rente nach den vom 1. Januar 1957 an geltenden Vorschriften ergab keinen höheren Zahlbetrag; die Rente wurde deshalb in der bisherigen Höhe weitergezahlt (Bescheid vom 23. Mai 1962). Nachdem die Klägerin am 27. September 1964 das 65. Lebensjahr vollendet hatte, wandelte die Beklagte die Rente nach § 31 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) in das Altersruhegeld um (Bescheid vom 25. März 1965); dabei vermerkte sie, es verbleibe bei der bisherigen Rentenzahlung, weil die Neuberechnete Rente den Betrag der bisherigen Rente wegen Berufsunfähigkeit nicht erreiche (Art. 6 § 7 Satz 2 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes - FANG -); die bisherige Rente nach Art. 2 § 37 Abs. 3 Satz 1 AnVNG auf 15/13 des Zahlungsbetrages zu erhöhen, sei nicht möglich, weil der Versicherungsfall der Berufsunfähigkeit nach dem 31. Dezember 1956 eingetreten und das 65. Lebensjahr erst nach der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



- 3 -

Verkündung des FANG vom 25. Februar 1960 vollendet worden sei.

Das Sozialgericht (SG) hat dem Begehren der Klägerin, das Altersruhegeld nach Art. 2 § 37 Abs. 3 Satz 1 und 2 AnVNG zu berechnen, entsprochen (Urteil vom 22. März 1968). Die Berufung der Beklagten ist erfolglos geblieben; das Landessozialgericht (LSG) hat die Revision zugelassen (Urteil vom 15. Januar 1970).

Die Klägerin hat gegen dieses Urteil Revision eingelegt. Sie rügt eine Verletzung des Art. 2 § 37 Abs. 3 AnVNG.

Die Beklagte beantragt,

Die Urteile des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 15. Januar 1970 und des Sozialgerichts Detmold vom 22. März 1968 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin ist nicht vertreten.

II

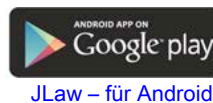
Die Revision der Beklagten ist zulässig und begründet.

Der Auffassung des Berufungsgerichts, daß eine nach Art. 2 § 42 AnVNG berechnete und zur Erhaltung des Besitzstandes (Art. 6 § 7 FANG) in der bisherigen Höhe weitergezahlte Rente wegen Berufsunfähigkeit gemäß Art. 2 § 37 Abs. 2 Satz 1 AnVNG auf 15/13 des Zahlbetrages zu erhöhen ist, auch wenn der Rentenempfänger das 65. Lebensjahr erst nach der Verkündung des FANG (3. März 1960) vollendet hat, tritt der Senat nicht bei. Er hält vielmehr die Rechtsauffassung der Beklagten, wonach sich aus dem Gesetz nichts für eine

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

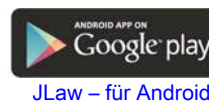
- 4 -

derartige Erhöhung des Zahlbetrages ergibt, für zutreffend. Zwar scheinen die Voraussetzungen, von denen das Gesetz die Erhöhung der Rente auf 15/13 des bisherigen Zahlbetrags abhängig macht, erfüllt zu sein: Die Klägerin ist nach dem 31.12.1891 geboren und hat bis zur Vollendung des 65. Lebensjahrs eine Rente bezogen, die nach Art. 2 § 31 AnVNG umgestellt war. Das LSG hat aber den Umstand nicht hinreichend gewürdigt, daß die Rente der Klägerin nach Art. 2 § 42 AnVNG festgesetzt worden war. Diese Vorschrift enthält eine Übergangsregelung, die bis zur Verkündung des FANG (3.3.1960) die Festsetzung solcher Renten ermöglichte, denen – wie im vorliegenden Fall – Fremdzeiten zugrunde lagen. Daß die Klägerin die so festgesetzte Rente über den Zeitpunkt hinaus bezogen hat, in dem Art. 2 § 42 AnVNG durch das Inkrafttreten des FANG seine Bedeutung im wesentlichen verloren hat, beruht lediglich darauf, daß dieses Gesetz anläßlich der endgültigen Berechnung der Rente nach den Vorschriften des vom 1. Januar 1957 an geltenden Rechts eine Wahrung des Besitzstandes vorsah (Art. 6 § 7 FANG), die auch der Klägerin zugute kam. Der Schutz des Gesetzes bezog sich aber nur auf die im Zeitpunkt der Verkündung des FANG gezahlte Rente, die – falls die endgültige Berechnung einen niedrigeren Rentenzahlbetrag ergab – in der bisherigen Höhe weiterzuzahlen war. Das Gesetz gibt aber keinen Anhalt für die Annahme, daß die bei seinem Inkrafttreten vorgesehene Vergünstigung sich auch auf künftige Erhöhungsansprüche erstrecken werde, der zur Wahrung des Besitzstandes gewährte Rentenzahlbetrag sich also noch erhöhen werde, wenn – wie hier – der gesetzliche Erhöhungsgrund (Vollendung des 65. Lebensjahres) erst

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 5 -

nach der Verkündung des FANG eintritt. Eine solche Folgerung kann weder aus dem Wortlaut des Art. 6 § 7 FANG - der den Fall des Art. 2 § 37 Abs. 3 Satz 1 AnVNG nicht erwähnt - noch aus dem Sinn dieser Vorschrift geschlossen werden. Das LSG hat sich zwar für seine gegen-
teilige Meinung auf die Ausführungen im Urteil des Senats vom 31. Januar 1968 - 12 RJ 146/63 - berufen. Dieses Urteil ist jedoch zu den Vorschriften in den §§ 14, 15 der Versicherungsunterlagen-Verordnung ergangen, die sich im Wortlaut nicht völlig mit den hier anzuwendenden Vorschriften des FANG decken und zu denen der Senat hier nicht Stellung zu nehmen hat. Jedenfalls kann eine Er-
höhung der Rente um 2/13 des bisherigen monatlichen Zahl-
betrags nach Art. 2 § 37 Abs. 3 Satz 1 AnVNG dann nicht erfolgen, wenn der Bezieher einer nach Art. 2 § 42 AnVNG festgesetzten und zur Erhaltung des Besitzstandes nach dem FANG in der bisherigen Höhe weitergezahlten Rente das 65. Lebensjahr erst nach der Verkündung des FANG vollendet.

Bei dieser Betrachtung kann dahinstehen, ob die Erhöhung der Rente der Klägerin - wie die Revision meint - auch deshalb ausgeschlossen ist, weil es sich bei der nach Art. 2 § 42 AnVNG festgesetzten Rente ~~um~~ Wesen nach nicht um eine "Umstellungsrente" im eigentlichen Sinn (Art. 2 § 31 AnVNG) handle, sondern um eine nur in Höhe einer Umstellungsrente gewährte Rente neuen Rechts, die nach Meinung der Revision deshalb auch nicht gemäß Art. 2 § 37 Abs. 2 AnVNG als Rente wegen Erwerbsunfähigkeit gilt. Denn schon aus den oben angegebenen Gründen durfte die

- 6 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

der Klägerin gewährte Rente nicht erhöht werden, als sie am 27. September 1964 das 65. Lebensjahr vollendet hatte.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)